



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. April 2024

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
110 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr S. 149	115 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“ S. 153
111 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) S. 151	116 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 153
112 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 151	
113 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 151	
114 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 152	

**Beilage zu Ziffer 115:  
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes  
„Bergische Volkshochschule“**

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>
<b>110 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 03. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 18.03.2024 bekannt.

<b>Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>
in der Fassung
des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung

vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 07.12.2021

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 23.03.2022

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 13.06.2022

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 06.12.2023

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 18.03.2024

### I.

**§ 15 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

#### **§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(2) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen

Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.

### II.

**§ 15 Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

#### **§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

### III.

**§ 15 a Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 15 a Sitzungsgeld**

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO.

### IV.

**In § 27 wird einer neuer Absatz 15 eingefügt:**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

(15) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.

i.A.  
Ioanna Rott

### 111 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-VIE14

Düsseldorf, den 10. April 2024

Mit Wirkung zum 01.05.2024 wurde Herr André Wolfewicz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 14 umfasst 47906 Kempen und 47918 Tönisvorst.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 151

### 112 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Düsseldorf  
51.01.06.02-WES-Römerzeit/17551-2024

Düsseldorf, den 16. April 2024

Mit Bescheid vom 16.04.2024, 51.01.06.02-WES-Römerzeit/17551-2024 habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), die folgenden -hier nicht in Originalgröße abgebildeten- Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Route Landschaftserlebnis Römerzeit" zugelassen.

Das erste Zeichen zeigt das Profil eines stilisierten Römerhelms in schwarz auf weißem Grund sowie das schwarze Symbol eines Wanderschuhs.



Das zweite Zeichen zeigt das Profil eines stilisierten Römerhelms in schwarz auf weißem Grund sowie die schwarzen Symbole eines Wanderschuhs und eines Fahrrads.



Im Auftrag  
gez. Degner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 151

### 113 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des ME-Betrieb durch Austausch der Phenolvorlage MEV033DS01BA605**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0060-A15-0052/24

Düsseldorf, den 16. April 2024

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Mesamoll und Mersolat. Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im ME-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem

Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch der Phenolvorlage MEV033DS01BA605. Innerhalb des ME-Betriebs wird Phenol als Einsatzstoff in der Mesamoll-Herstellung gehandhabt. Überschüssiges Phenol wird durch Destillation zurückgewonnen und im Produktionsprozess wiedereingesetzt. Die Phenolvorlage MEV033DS01BA605 dient dabei der Sammlung des abdestillierten Phenols, welches von dort in einen Lagertank überführt wird. Die Phenolvorlage wird unter Änderung des eingesetzten Werkstoffs zur Erhöhung der Standzeit des Behälters ausgetauscht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 151

## 114 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Waschmittelherstellung durch Errichtung eines Parfümlageraums im 3. OG von Gebäude C06**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0036701-0000-A23a-6/23

Düsseldorf, den 16. April 2024

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort

an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf Anlagen zur Herstellung von Waschmitteln, darunter die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenteile der Somat-Herstellung und Aufbereitungsanlagen für weitere Waschmittel. Für die Versorgung dieser Anlagenteile ist die Errichtung eines Parfümlageraums im 3. OG von Gebäude C06 vorgesehen als Ersatz für den bestehenden Parfümöllageraum in Gebäude C09.

Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung eines Parfümlageraums im 3. OG von Gebäude C06.

Im geplanten Parfümraum werden Stoffe und Zubereitungen gemäß Nr. 9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (sog. brennbare Flüssigkeiten) gelagert. Da der geplante Lagerraum Platz für insgesamt 30 IBCs bietet, werden die entsprechenden Mengenschwellen des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht überschritten. Im geplanten Parfümraum werden im Wesentlichen geschlossene Gebinde gehandhabt. Vorgesehen ist auch eine Entleerungsfläche, auf der einzelne Gebinde mithilfe einer Pumpe in Vorlagebehälter umgefüllt werden können. Das Umfüllen der Parfümöle erfolgt über Rohrsysteme.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 152

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **115 Bekanntmachung des Jahresab- schlusses 2022 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“**

**-siehe Beilage zu Ziffer 111**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 153

#### **116 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kreises Viersen, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

##### **Beschreibung des Dienstsiegels:**

Gummistempel, Durchmesser 12 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 106.

Viersen, den 09.04.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Seebauer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 153





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf